

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 289/13 B

L 2 R 51/13 (Hessisches LSG)
S 2 R 609/09 (SG Darmstadt)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 2. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 2.7.2013 hat das Hessische LSG einen Bescheid der Beklagten für rechtmäßig erachtet, mit dem sie den Rentenbescheid der Klägerin wegen Einkommensanrechnung ab 1.10.2001 aufgehoben und die Erstattung der Überzahlung für den Zeitraum Oktober 2001 bis Mai 2009 iHv 48 674,77 Euro gefordert hat.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 15.10.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 5 Die Klägerin hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
"War die Beschwerdegegnerin verpflichtet, die Versicherungskonten bzgl. Altersrente und Witwenrente zu verkoppeln?
Hat die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin in den Bewilligungsbescheiden vom 08.09.1999 und 25.02.2000 dahingehend falsch belehrt, als dass der Beschwerdeführerin nur der Hinweis erteilt wurde, sie müsse der Beschwerdegegnerin Einkommen mitteilen, nicht jedoch unter welcher konkreten Versicherungsnummer?"
- 6 Die zweite Frage bezieht sich lediglich auf den Einzelfall der Klägerin und kann bereits deshalb nicht als grundsätzlich klärungsbedürftige Rechtsfrage (s oben) gewertet werden.



- 7 Auch zur Klärungsbedürftigkeit der ersten Rechtsfrage ist nicht hinreichend vorgetragen. Selbst wenn man ihr die nicht lediglich einzelfallbezogene Rechtsfrage entnehme, ob ein Rentenversicherungsträger verpflichtet ist, das Versicherungskonto, aus dem eine Rente wegen Todes gezahlt wird, mit dem eigenen Konto des insoweit Rentenberechtigten zu verknüpfen, fehlt es an der erforderlichen Erörterung der Klärungsbedürftigkeit. Hier hätte die Beschwerdebegründung erläutern müssen, welche Vorschriften revisiblen Rechts einschlägig sind, warum sich die behauptete Verpflichtung nicht bereits aus dem Gesetz ergibt, welche höchstrichterliche Rechtsprechung zu den einschlägigen Vorschriften ergangen ist und dass und warum diese die gestellte Rechtsfrage nicht bereits beantwortet. Entsprechende Ausführungen fehlen. Demgegenüber erschöpft sich der Beschwerdevortrag im Kern auf das Vorbringen, die angegriffene Berufungsentscheidung sei unrichtig, was mit der Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gerügt werden kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 8 2. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Mit ihrem Vorbringen hat die Klägerin den geltend gemachten Verfahrensmangel einer Verletzung ihres rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) nicht hinreichend dargelegt.
- 10 Die Klägerin trägt vor, das LSG habe ihren Vortrag nicht berücksichtigt, dass der angefochtene Bescheid vom 30.4.2009 gegen das Gebot der Bestimmtheit iS des § 33 Abs 1 SGB X verstoße. Wenn das LSG dieser Rechtsansicht der Klägerin nicht gefolgt ist, begründet dies jedoch keinen Gehörsverstoß. Denn der Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistet nur, dass die Klägerin "gehört", nicht jedoch "erhört" wird (*Senatsbeschluss vom 9.5.2011 - B 13 R 112/11 B - BeckRS 2011, 73125 RdNr 9; s auch BVerfG <Kammer> NZS 2010, 497 RdNr 17; stRspr*).
- 11 Sofern die Klägerin schließlich rügt, das LSG habe ihren Vortrag "nicht ausreichend bzw überhaupt nicht berücksichtigt", dass sie der Beklagten im Juni 2005 unter ihrer Versicherungsnummer mitgeteilt habe, dass sie wieder in einem Beschäftigungsverhältnis stehe, hat sie ebenfalls keinen Verfahrensmangel bezeichnet. Denn sie hat schon nicht hinreichend dargelegt, weshalb die Entscheidung des LSG auf der Grundlage seiner (hierfür allein maßgeblichen) materiellen



Rechtsansicht auf der nicht ausreichenden bzw fehlenden Berücksichtigung dieses Vortrags beruhen kann. Das Prozessgrundrecht auf rechtliches Gehör verpflichtet das Gericht nicht zur ausdrücklichen und ausführlichen Bescheidung eines jeden Vorbringens der Beteiligten in den Urteilsgründen (*BVerfG <Kammer> vom 25.3.2010 - 1 BvR 2446/09 - Juris RdNr 11 mwN*). Dass die Klägerin insgesamt der Würdigung ihres Vortrags durch das Berufungsgericht nicht zu folgen vermag, ist für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) gestützt werden.

- 12 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)